

04.02.2019

Beschlussvorlage Nr. 2018/183/2

öffentlich

Bezugsvorlage Nr. 2018/183, 2018/183/1

Stellenplan für das Haushaltsjahr 2019 - Veränderungen II

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor- schlag	abwei- chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	04.02.2019 -							
Rat	07.02.2019 -							

Beschlussvorschlag

Die Beschlussfassung ergeht im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. kommt gem. § 112 NKomVG ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach, für jedes Jahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Stellenplan ist als Bestandteil des Haushaltsplans in der Haushaltssatzung festgelegt und damit auch Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		Jährlich ab 2019
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR
Saldo		EUR	EUR

Begründung

Die in den Stellenplan 2019 eingearbeiteten Änderungen sind in der **Anlage 2** tabellarisch dargestellt. Insgesamt ergeben sich für den Stellenplan 2019 folgende Gesamtsummen:

	Alt (2018)	Neu (2019)
Beamtenstellen	95	99,5
Beschäftigtenstellen	417,81	447,49
Nachwuchskräfte	18	18
Stellen insgesamt	530,81	564,99

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2019 beschlossen, dass der Stellenplan mit Ausnahme der Bereiche Kindertagesstätten und Verpflegung die tatsächlich besetzten Stellenanteile in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ausgewiesen werden soll. Damit die Handlungsfähigkeit der Verwaltung bei Stellenbesetzungsänderungen gewährleistet ist, sollen die dafür notwendigen Stellen (sog. Poolstellen oder Leerstellen) in den einzelnen Bereichen ermittelt und im Rahmen eines Haushaltsnachtrags beschlossen werden. Darüber hinaus ist die Personalaufwandsplanung weitestgehend mit dem Stellenplan zu verknüpfen.

Um die Struktur des Stellenplanes zu verändern und eine insgesamt verbesserte Steuerung zu ermöglichen, bedarf es einer Vielzahl von Abwägungen. Dabei sind die zwei wesentlichen Rechtsgebiete Personal und Haushalt und deren Abhängigkeiten zu diskutieren.

Die grundlegenden Arbeiten haben hierzu unmittelbar begonnen. Als Themen können schon jetzt genannt werden:

- Der Stellenplan hat alle erforderlichen Stellen auszuweisen
- Die Aufgabenerfüllung dient dabei als Grundlage für die Stellenbemessung
- Die Einrichtung von Pool- oder Leerstellen ist nur unter strengen Maßstäben zulässig
- Kommunalaufsichtliche Überleitung Stellenplan Alt und Neu
- Handlungsfähigkeit der Verwaltung
- Arbeitsspitzen
- besoldungsrechtliche, tarifrechtliche und arbeitsvertragliche Bestimmungen und Folgewirkungen
- außerplanmäßige Stellen
- zeitliche Abfolge für Nachtragstellenplan
-

Als Fallbeispiel für die komplexe Aufgabe, dass der Stellenplan auch nach besoldungsrechtlichen, tarifrechtlichen und arbeitsvertraglichen Bestimmungen aufzustellen ist, kann der aktuelle Beschluss des Finanzausschusses herangezogen werden. Die Stelle 0007 im Fachdienst Bürgermeisterreferat auf die derzeitige Arbeitszeit des Stelleninhabers (0,590= 23 Wochenstunden) im Stellenplan zu kürzen, ist nicht zulässig. Der/die Stelleninhaber/in hat bereits ab 01.08.2019 eine Stundenerhöhung auf 0,769 (30 Wochenstunden) und ab 01.08.2020 eine Rückkehr zur Vollzeit vertraglich vereinbart. Eine andere Einsatzmöglichkeit des Stelleninhabers ist ausgeschlossen, da der Arbeitsvertrag die Tätigkeit ‚Pressesprecher/in‘ enthält. Die ganz überwiegende Anzahl der Teilzeitbeschäftigten ist vertraglich befristet. Hierzu erfolgt noch eine Aufstellung durch die Dienststelle zu gegebener Zeit.

Alle weiteren Beschlüsse des Finanzausschusses zu den einzelnen Stellen entnehmen Sie der **Anlage 2 (Veränderungsliste II)**. Aufgrund dieser Beschlüsse sind die amtlichen Vordrucke zum Stellenplan ebenfalls geändert worden und als **Anlagen 3 bis 8** (entspricht den Anlagen 4 bis 9 der Vorlage 2018/183/1) erneut beigefügt.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Bürger, Politik, Verwaltung – Stadt im Dialog

Die Fortschreibung des Stellenplans und dessen Anpassung an die sich ständig ändernden Anforderungen des zu bewältigenden Aufgabenspektrums ist die Grundlage für eine positive, zukunftsweisende Personalentwicklung. Durch eine aktuelle Stellenbewertung und deren Berücksichtigung im Stellenplan wird den geänderten Anforderungen an den Aufgabenumfang der Stelle und dem Grad der Verantwortung Rechnung getragen. Eine angemessene Vergütung beugt einer Fluktuation aus rein finanziellen Gründen vor und verbessert allgemein die Fachkräftegewinnung. Die Verwaltung ist ein attraktiver Arbeitgeber.

Auswirkungen auf den Haushalt

Die finanziellen Auswirkungen für die einzelnen Stellenveränderungen sind in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle aufgeführt und bereits in der Personalkostenplanung für 2019 berücksichtigt worden. Die Kostenangaben für neue Stellen basieren größtenteils auf Kostenschätzungen für Referenzpersonen aus dem Personalbewirtschaftungsprogramm Loga oder basieren auf den Daten der Stellenvorbesetzung.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung durch den Rat ist die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 nebst Stellenplan der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Fachbereich 1 - Interne Steuerung

Anlagen 1 - 8